

Gemeinde **Alling**
Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan **Alling - Süd**
5. Änderung

Planfertiger **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-1 e Bearb.: ne/man

Plandatum **17.01.2006**
21.03.2006

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und insbesondere § 13 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den genehmigten Bebauungsplan „Alling - Süd“ in der rechtskräftigen Fassung aus dem Jahr 1974.

A Festsetzungen

- 1 **Geltungsbereich**
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung
- 2 **Baufläche für Gemeinbedarf, hier Grundschule und Kinderhort**
- 3 **Maß der baulichen Nutzung**
- 3.1 Die höchstzulässige Grundfläche des Hauptgebäudes beträgt 950 qm.
- 3.2 Die höchstzulässige Gebäudehöhe, gemessen zwischen Oberkante Straßenbelag (Schulweg) und dem höchsten Punkt des Dachs (z. B. Firstpunkt), darf maximal 11,2 m betragen.
- 3.3 Die höchstzulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen Oberkante Straßenbelag (Schulweg) und dem höchsten Punkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, darf maximal 8,4 m betragen.
- 3.4  Im schraffiert dargestellten Bereich ist die Abgrabung des Geländes auf das Niveau der Oberkante Fertigfußboden des Kellergeschosses zulässig.
- 4 **überbaubare Grundstücksfläche**
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Untergeordnete zum Hauptbaukörper gehörende Bauteile wie z.B. Außen- oder Fluchttreppen, Balkone, Lichtschächte o. Ä. dürfen die Baugrenze überschreiten.
- 5 **Bauliche Gestaltung**
- 5.1  Hauptfirstrichtung
- 5.2 Die Dächer sind als Sattel- oder Zeldächer auszubilden, wobei die Hauptfirstrichtung beim Satteldach in Längsrichtung des Gebäudes zu orientieren ist. Wo keine Firstrichtung dargestellt ist, sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig.
- 5.3 Für die Sattel- und Zeldächer wird eine Dachneigung von $24^\circ \pm 1^\circ$ vorgeschrieben, flach geneigte Dächer dürfen mit bis zu 6° ausgeführt werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Alling am 25.10.2005 gefasst und am 25.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der von der Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.01.2006 in der Zeit vom 02.02.2006 bis 02.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

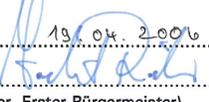
Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.01.2006 mit den am 21.03.2006 beschlossenen Änderungen wurde vom Gemeinderat Alling am 21.03.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Alling, den 22.03.2006

.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)



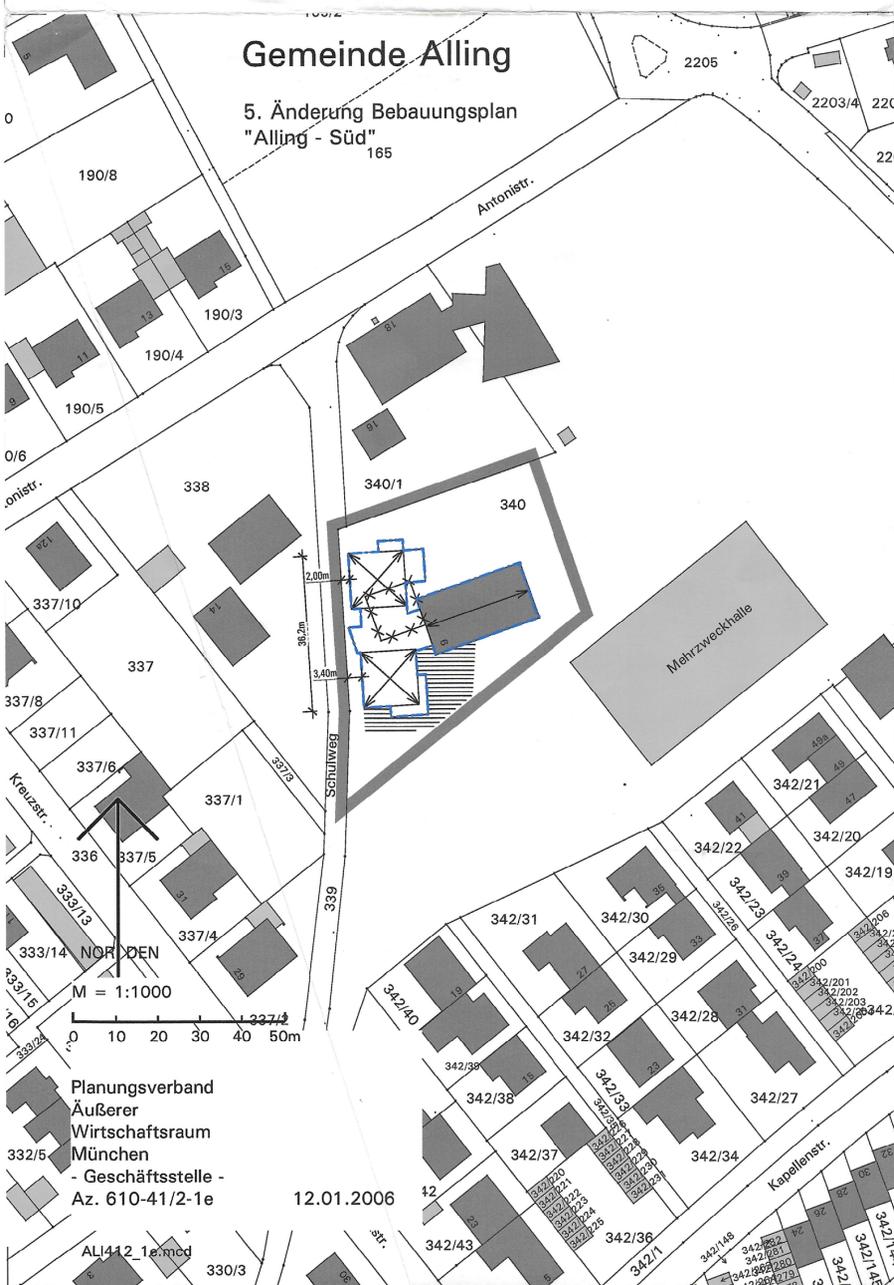
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 24.03.2006; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.2006 mit den am 21.03.2006 beschlossenen Änderungen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Alling, den 19.04.2006

.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)



Gemeinde Alling

5. Änderung Bebauungsplan
"Alling - Süd"
165



- 6 **Grünordnung**
- 6.1 Die unbebauten Grundstücksflächen - auch innerhalb der Baugrenzen - sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
- 6.2 Zur Sicherung der Freiflächengestaltung ist der Baueingabe ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen, in dem die Maßgaben dieses Bebauungsplans berücksichtigt sind.

- 7 **Vermaßung**
-  Maßangabe in Metern, z. B. 7,00 m

B Hinweise

- 1  Bestehende Grundstücksgrenze
- 2  Flurstücksnummer, z. B. Fl. Nr. 340
- 3  bestehende Gebäude
- 4  Schema für geplante Gebäude
- 5  abzubrechende Gebäude

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 22.03.2006

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Alling, den 22.03.2006

.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

